

6.4.6 Cheminéeschürzen mit Holzverkleidung

Diese Regelung gilt nur für inaktive Oberflächen. Aktive Oberflächen, z. B. beheizte Strahlungsflächen, dürfen nicht mit Holz verkleidet werden. Inaktive Oberflächen dürfen mit Holz verkleidet werden, sofern die Verkleidung hinterlüftet ist. Der Luftspalt muss mindestens 2 cm betragen. Die Zirkulation muss immer gewährleistet sein. Die Regelung betrifft sowohl individuell gebaute Cheminéeanlagen als auch Cheminées mit LE.

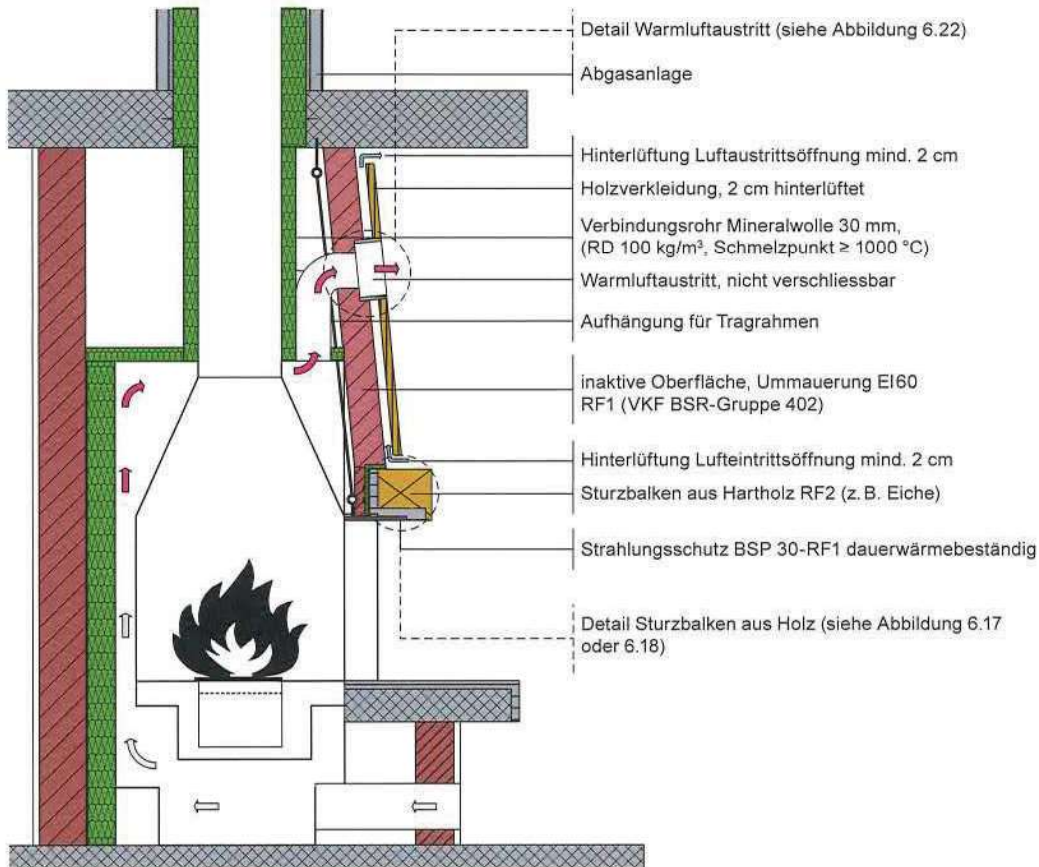


Abbildung 6.21: Warmluftcheminée mit LE und Einbauanleitung in Umgebung mit Baustoffen der RF1, Schürze mit Holzverkleidung

Warmluftaustritte bei Cheminées mit Holzverkleidung

Der Einbaukasten des Warmluftaustrittes muss gegenüber der Holzverkleidung mit einer 2 cm dicken Platte RF1 dauerwärmebeständig eingefasst sein (z. B. Faserzement, Kalziumsilikat, Blähglimmerplatte). Die vorgeschlagene Konstruktion kann auch bei Warmluftaustritten in Wänden und Böden angewendet werden, die mit Holz verkleidet sind (z. B. Holztäfer an Wänden oder Parkettböden). Warmluftaustritte in Holzverkleidungen gemäss Abbildung 6.22 müssen nichtverschliessbar ausgeführt sein. Im Bereich des Konstruktionsholzes sind die Sicherheitsabstände gemäss Absatz 6.5.1 einzuhalten.

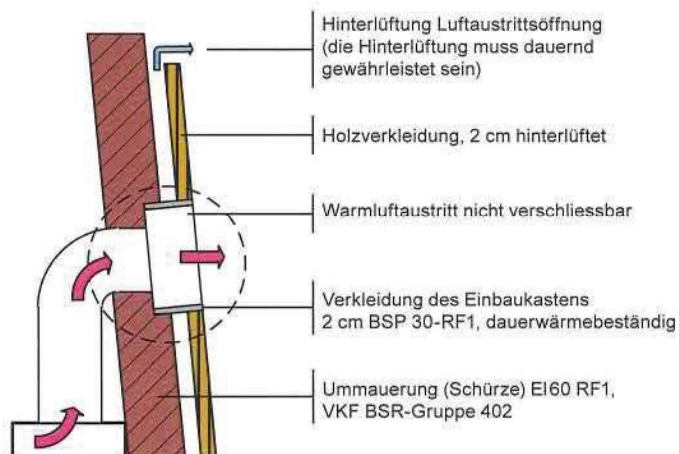


Abbildung 6.22: Detail Holzverkleidung mit Warmluftaustritt nicht verschliessbar